



Anhang

Umweltschutzziele des Naturschutzgesetzes nach den Grundsätzen gemäß § 2 BNatSchG und deren Berücksichtigung (s. Umweltbericht Kap. Kap. 8.1)

Naturschutzgesetz:

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG in der Fassung vom 12. Dezember 2007) sind in § 2 die Grundsätze, nach deren Maßgabe die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwirklichen sind, dargelegt. Die Länder können die Grundsätze ergänzen und weitere Grundsätze aufstellen. Da das Niedersächsische Naturschutzgesetz (NNatG) danach noch nicht fortgeschrieben wurde, werden hier vollständig die Maßgaben gemäß § 2 des BNatSchG zur Verwirklichung der Naturschutzziele zu Grunde gelegt.

§ 2 BNatSchG Abs. 1:

1. *Der Naturhaushalt ist in seinen räumlich abgrenzbaren Teilen so zu sichern, dass die den Standort prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen erhalten, entwickelt oder wiederhergestellt werden.*

Durch den weitest gehenden Erhalt der vorhandenen Bäume werden die standortprägenden Faktoren sowenig wie möglich beeinträchtigt.

Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden nach den Maßgaben des Waldgesetzes und der Eingriffsregelung kompensiert, so dass kein Defizit verbleibt..

2. *Die Naturgüter sind, soweit sie sich nicht erneuern, sparsam und schonend zu nutzen. Der Nutzung sich erneuernder Naturgüter kommt besondere Bedeutung zu; sie dürfen nur so genutzt werden, dass sie nachhaltig zur Verfügung stehen.*

Neuversiegelungen bleiben kleinflächig auf die Parkplätze, den Bereichen der Tipis und auf das Forstenhof-Grundstück begrenzt. Damit bleibt der versiegelungsbedingte dauerhafte Verlust nicht erneuerbarer Flächen gering.

3. *Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können. Natürliche oder von Natur aus geschlossene Pflanzendecken sowie die Ufervegetation sind zu sichern. Für nicht land- oder forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden, deren Pflanzendecke beseitigt worden ist, ist eine standortgerechte Vegetationsentwicklung zu ermöglichen. Bodenerosionen sind zu vermeiden.*

Soweit Bodenversiegelungen nicht vermieden werden können, werden sie nach den Maßgaben der Eingriffsregelung wiederhergestellt.

4. *Natürliche oder naturnahe Gewässer sowie deren Uferzonen und natürliche Rückhalteflächen sind zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen. Änderungen des Grundwasserspiegels, die zu einer Zerstörung oder nachhaltigen Beeinträchtigung schutzwürdiger Biotope führen können, sind zu vermeiden; unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen. Ein Ausbau von Gewässern soll so naturnah wie möglich erfolgen.*

Natürliche oder naturnahe Gewässer sind nicht betroffen.

5. *Schädliche Umwelteinwirkungen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gering zu halten; empfindliche Bestandteile des Naturhaushalts dürfen nicht nachhaltig geschädigt werden.*

Schädliche Einwirkungen auf Natur und Landschaft werden nach den Maßgaben der Eingriffsregelung minimiert und ausgeglichen. Empfindliche Bestandteile des Naturhaushaltes sind nicht betroffen.

6. *Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden; hierbei kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Auf den Schutz und die Verbesserung des Klimas, einschließlich des örtlichen Klimas, ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinzuwirken. Wald und sonstige Gebiete mit günstiger klimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen.*

Durch den weitestgehenden Erhalt der Bäume werden erhebliche Klimaauswirkungen vermieden.

7. *Beim Aufsuchen und bei der Gewinnung von Bodenschätzen, bei Abgrabungen und Aufschüttungen sind dauernde Schäden des Naturhaushalts und Zerstörungen wertvoller Landschaftsteile zu vermeiden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern.*

Die durch das Vorhaben unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden nach den Maßgaben der Eingriffsregelung ausgeglichen. Abgrabungen für Bodengewinnung oder Bodendeponien sind nicht vorgesehen.

8. *Zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist die biologische Vielfalt zu erhalten und zu entwickeln. Sie umfasst die Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, an Arten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten.*

Die mit Verwirklichung des Vorhabens zu erwartenden Auswirkungen auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und auf die biologische Vielfalt werden nach den Maßgaben der Eingriffsregelung vermieden, minimiert und durch geeignete Entwicklungsmaßnahmen ausgeglichen.

9. *Die wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Biotope und ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln oder wiederherzustellen.*

Die wertgebenden Altbaumbestände sollen erhalten werden. Mit Verwirklichung des Vorhabens zu erwartende und nicht zu vermeidende Beeinträchtigungen werden vermieden, minimiert und durch geeignete Entwicklungsmaßnahmen ausgeglichen.

10. *Auch im besiedelten Bereich sind noch vorhandene Naturbestände, wie Wald, Hecken, Wegraine, Saumbiotope, Bachläufe, Weiher sowie sonstige ökologisch bedeutsame Kleinstrukturen zu erhalten und zu entwickeln.*

Die wertgebenden Baumbestände sollen erhalten werden.

11. *Unbebaute Bereiche sind wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und für die Erholung insgesamt und auch im Einzelnen in der dafür erforderlichen Größe und Beschaffenheit zu erhalten. Nicht mehr benötigte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.*

Den Maßgaben wird insofern entsprochen, als die Planung nur kleinflächig beim Forstenhof und in den Bauflächen im Bereich der Tipis eine Neubebauung vornimmt.

12. *Bei der Planung von ortsfesten baulichen Anlagen, Verkehrswegen, Energieleitungen und ähnlichen Vorhaben sind die natürlichen Landschaftsstrukturen zu berücksichtigen.*

Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen so zusammengefasst werden, dass die Zerschneidung und der Verbrauch von Landschaft so gering wie möglich gehalten werden.

Die Gehege und Wege werden so angelegt, dass wertgebende Altbäume möglichst nicht beseitigt werden müssen.

13. *Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Ihre charakteristischen Strukturen und Elemente sind zu erhalten oder zu entwickeln. Beeinträchtigungen des Erlebnis- und Erholungswerts der Landschaft sind zu vermeiden. Zum Zweck der Erholung sind nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen zu schützen und, wo notwendig, zu pflegen, zu gestalten und zugänglich zu erhalten oder zugänglich zu machen. Vor allem im siedlungsnahen Bereich sind ausreichende Flächen für die Erholung bereitzustellen. Zur Erholung im Sinne des Satzes 4 gehören auch natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigungen in der freien Natur.*

Durch den weitestgehenden Gehölzerhalt bleiben die charakteristischen Strukturen des Plangebietes erhalten. Durch das Wildgehege Barme wird die Erlebnisattraktivität in landschaftsangepasster und naturverträglicher Form gesteigert.

14. *Historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonderer Eigenart, einschließlich solcher von besonderer Bedeutung für die Eigenart oder Schönheit geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, sind zu erhalten.*



Besondere Landschaftsteile oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler sind nicht betroffen.

15. Das allgemeine Verständnis für die Ziele und Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist mit geeigneten Mitteln zu fördern. Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist ein frühzeitiger Informationsaustausch mit Betroffenen und der interessierten Öffentlichkeit zu gewährleisten.

Zum Verständnis der Naturschutzziele in der Bauleitplanung sind gemäß Anlage 1 zum BauGB die Ziele des Naturschutzes im Umweltbericht, wie hier ausgeführt, zu berücksichtigen. Die Information der Öffentlichkeit über die im Rahmen der Eingriffsregelung vorzusehenden Entwicklungsmaßnahmen von Natur und Landschaft ist nach den Verfahrensschritten des Baugesetzbuch sichergestellt.



Liste der in den südlich angrenzenden Flächen festgestellten Brutvogelarten:

Tabelle:

Artname		Schutz- status ¹	Rote Liste		
deutsch	wissenschaftlich		D ²	NDS ³	Tiefeland-West ⁴
Amsel	<i>Turdus merula</i>				
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>		V	V	V
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>				
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>				
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>				
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>				
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>				
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>				
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>				
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>				
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>				
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>				
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>				
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>				V
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>				
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>				
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				
Schwarzspecht					
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>				
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>			V	V
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>				
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>				
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>			V	V
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>			V	V
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>				
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>				
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				

RL(Rote Liste)-Kategorien

1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste
[] = nicht gefährdet

¹ Alle europäischen Vogelarten sind besonders geschützt; einige Arten sind zusätzlich streng geschützt (BAV 3 = nach Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung, EG-A = nach Anhang A der EG-Artenschutzverordnung).

² nach BAUER et al. (2002)

³ nach KRÜGER & OLTMANN (2007)



Abbildung: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan mit dem Plangebiet

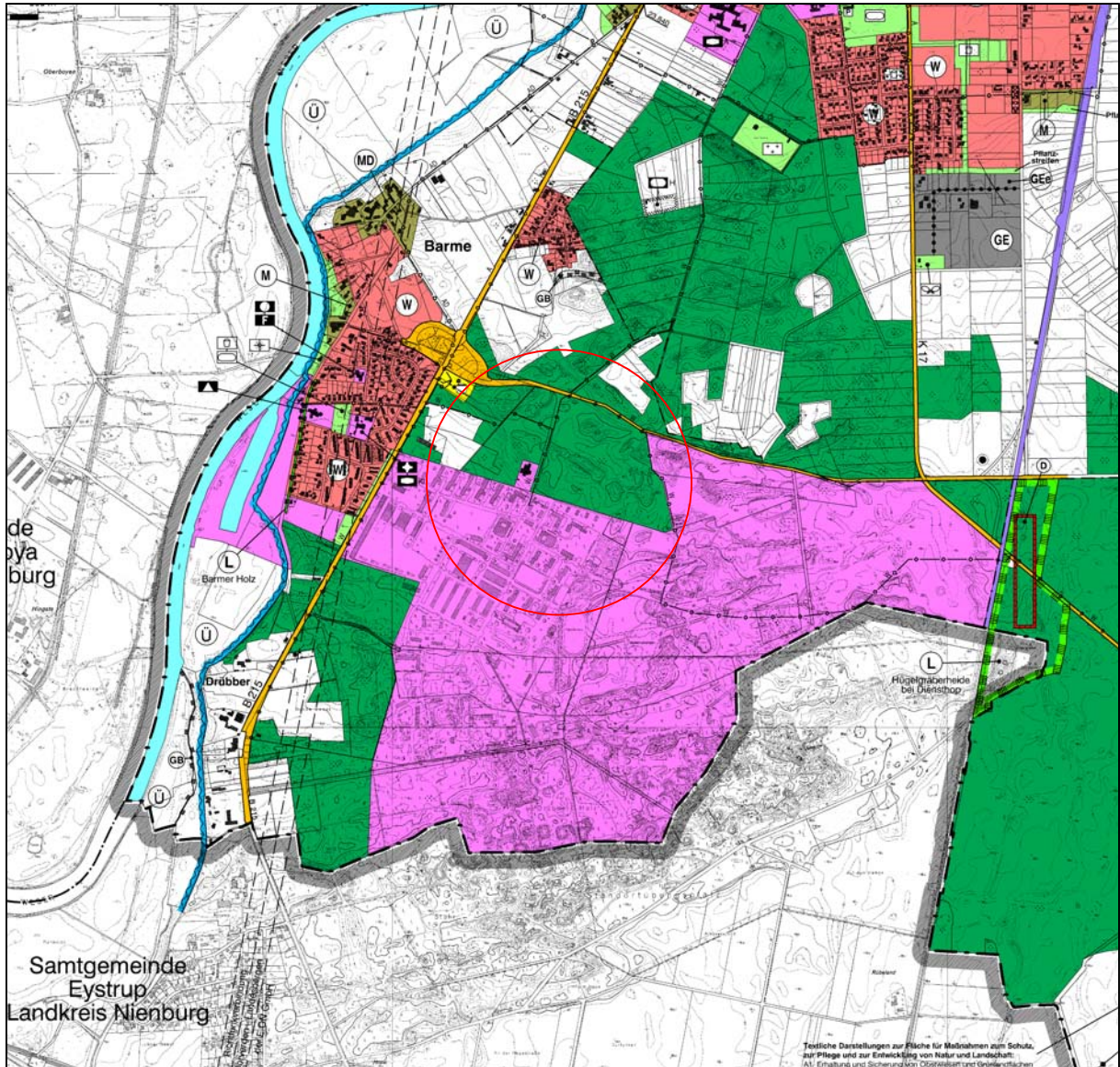
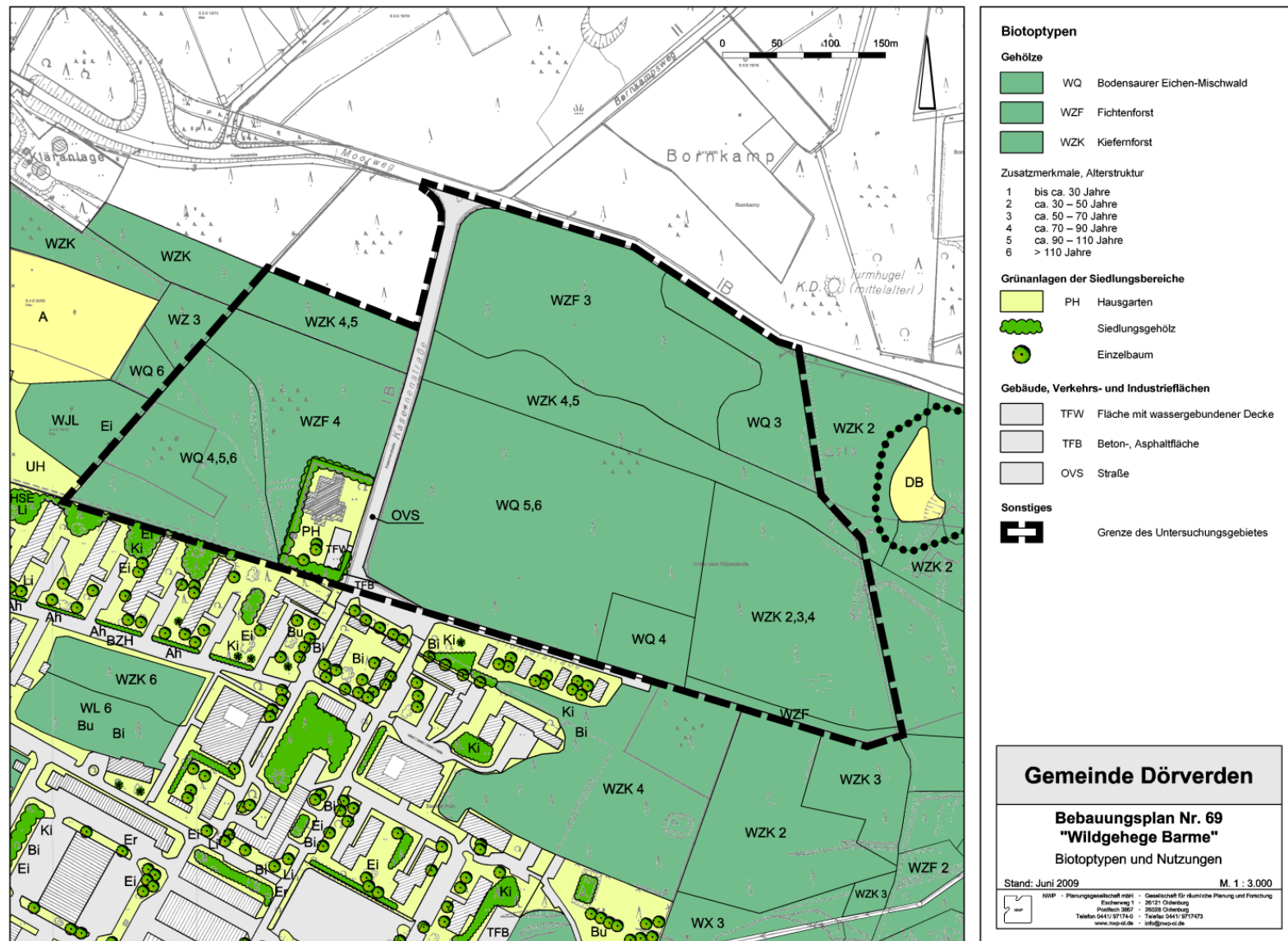


Abbildung: Biotoptypen und Nutzungen (unmaßstäblich verkleinert)





Gemeinde Dörverden:
31. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilplan 2 Ortschaft Barne

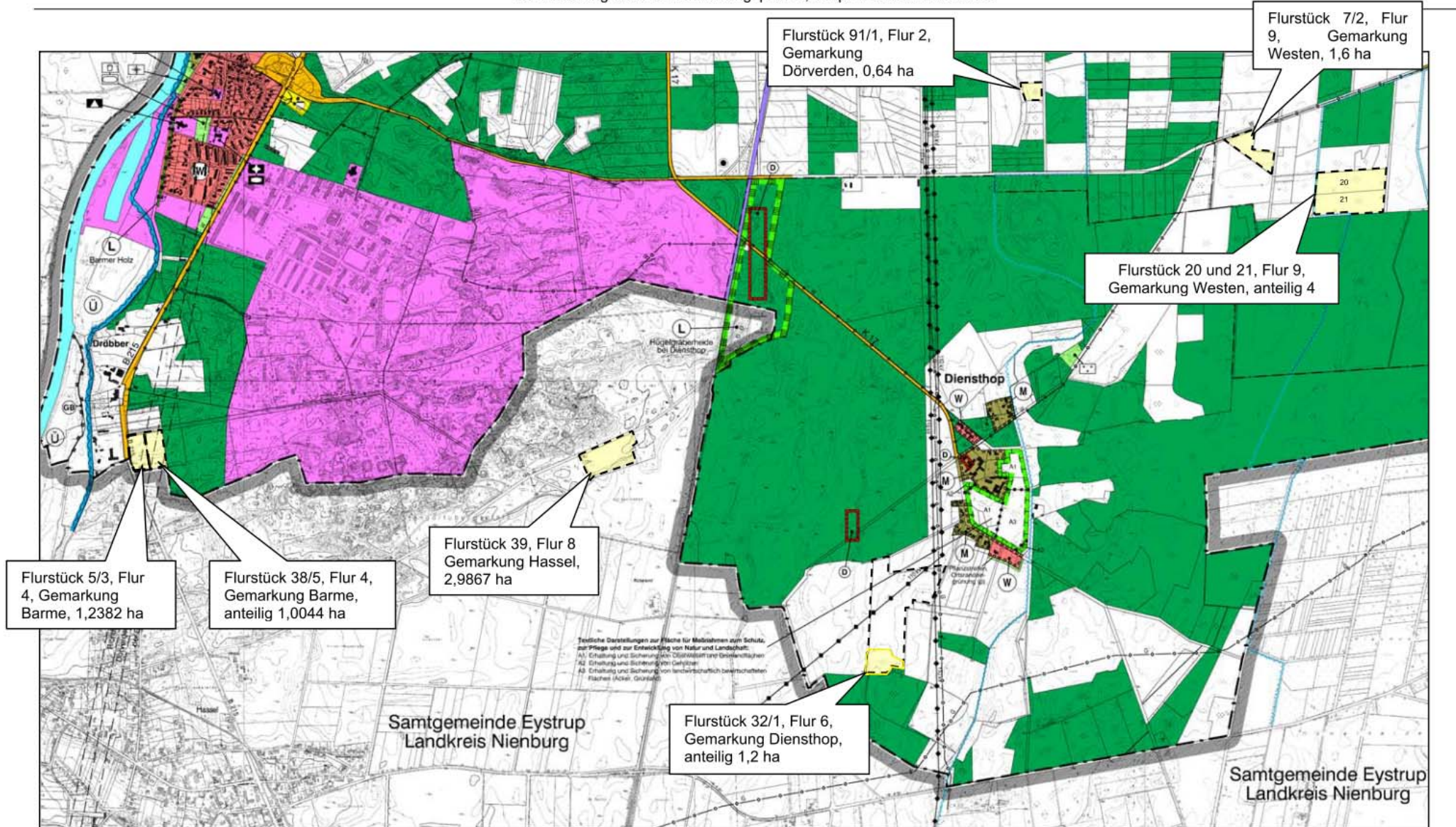


Abbildung: Lageübersicht der Ausgleichsflächen